



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 24. April 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
13. April 2022; Pet 2-20-15-2125-
006799
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
20. April 2023 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/6208), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 2-19-15-2125

Krankheitsbekämpfung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Ungleichbehandlung zwischen geimpften und ungeimpften Personen im Rahmen der COVID-19-Pandemie zu beenden und die damit einhergehenden Eingriffe in die Grundrechte letztgenannter Gruppe abzustellen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass im Rahmen der Coronapandemie ungeimpfte Personen durch Aussagen wie "Pandemie der Ungeimpften" öffentlich angeprangert würden. Auch würden ihre grundrechtlich verankerten Freiheiten - anders als bei Geimpften - durch die getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor COVID-19 beeinträchtigt. Beispielsweise sei der Lockdown für die Nichtgeimpften zu nennen. All dies führe wiederum zu einer Spaltung der Gesellschaft und zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung von Geimpften und Ungeimpften.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Zuschriften verwiesen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Zunächst führt der Petitionsausschuss an, dass COVID-19 zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen gehört. Alle Bevölkerungsteile sind in Deutschland von der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 betroffen. Während für die meisten Menschen die Erkrankung mit COVID-19 mild verläuft, besteht insbesondere für bestimmte Personengruppen aufgrund ihres Gesundheitszustandes und/oder Alters ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen



noch Pet 2-19-15-2125

COVID-19-Krankheitsverlauf (vulnerable Personengruppen). Ältere Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten haben ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe.

Zur Prävention stehen gut verträgliche, hochwirksame Impfstoffe zur Verfügung. Impfungen gegen COVID-19 schützen nicht nur die geimpfte Person wirksam vor einer Erkrankung und schweren Krankheitsverläufen, sondern sie reduzieren gleichzeitig die Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung. Bei geimpften Personen sinkt also sowohl das Risiko einer symptomatischen Infektion als auch das Übertragungsrisiko in den Fällen, in denen es trotz Impfung zu einer Infektion kommt.

Von einem reduzierten Übertragungsrisiko profitieren insbesondere vulnerable Personen, da eine Schutzimpfung gerade bei älteren und immunsupprimierten Personen nicht immer eine Erkrankung verhindert.

Zu den Nebenwirkungen bemerkt der Petitionsausschuss, dass bislang keine besonderen Einschränkungen durch Vorerkrankungen über die üblichen Empfehlungen oder Einschränkungen bei anderen Impfungen hinaus bekannt sind. Es gibt nur wenige Gründe, warum eine Person sich dauerhaft oder vorübergehend nicht gegen COVID-19 impfen lassen kann. Wie bei anderen Impfungen auch, sollten sie nicht akut schwer krank sein. Bei einer Allergie gegen Bestandteile der Impfstoffe sollte ebenfalls nicht geimpft werden. In der Regel können Personen, die mit einem der Impfstofftypen (mRNA, vektorbasiert oder proteinbasiert) nicht geimpft werden können, mit dem jeweils anderen geimpft werden. Im Rahmen des Impfaufklärungsgesprächs werden allergische Vorerkrankungen erfragt.

Mögliche Nebenwirkungen und Angaben zur Häufigkeit ihres Auftretens sind in den Produktinformationstexten der zugelassenen Impfstoffe aufgeführt. Informationen über Meldungen zu Verdachtsfällen von unerwünschten Arzneimittelwirkungen in Deutschland sind den öffentlich zugänglichen Sicherheitsberichten des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) zu entnehmen. Alle an das PEI gemeldeten Verdachtsfälle von Impfnebenwirkungen fließen in die europäische Datenbank zu Arzneimittelnebenwirkungen ein. Die detaillierte Auswertung und die wissenschaftliche Überprüfung aller verfügbaren Daten erlaubt es, belastbare Schlussfolgerungen über Nutzen und Risiken eines Arzneimittels zu ziehen.



noch Pet 2-19-15-2125

Alle verfügbaren COVID-19-Impfstoffe weisen eine sehr hohe Schutzwirkung (Schutz vor Infektion, symptomatischer Erkrankung, schwerer Erkrankung und Tod) auf. Weitere Impfstoffe gegen COVID-19 werden derzeit entwickelt. Impfstoffe werden nur zugelassen, wenn sie einen substantiellen Schutz vor COVID-19 bieten und ein günstiges Nutzen-Risiko-Verhältnis aufweisen.

Die Wahrscheinlichkeit, schwer an COVID-19 zu erkranken, ist bei vollständig geimpften Personen wesentlich geringer, als bei den nicht geimpften Personen. Auch aktuell bei Dominanz der Omikron-Variante kann für vollständig geimpfte Personen aller Altersgruppen - und insbesondere für Personen mit Auffrischungsimpfung - weiterhin von einem sehr guten Impfschutz gegenüber einer schweren COVID-19-Erkrankung ausgegangen werden.

Zu der in der Petition angesprochenen Einschränkung von Grundrechten bemerkt der Petitionsausschuss, dass der Staat Grundrechte beschränken darf, um die Ausbreitung von gefährlichen Krankheiten wie COVID-19 zu verhindern. Die rechtliche Grundlage für die aktuellen Maßnahmen bietet vor allem das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt den Ländern.

Es werden in den §§ 28 ff. IfSG unterschiedliche Schutzmaßnahmen zur Seuchenbekämpfung geregelt. § 28a IfSG stellt dabei eine Sonderregelung zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 dar und differenziert danach, ob der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG festgestellt hat oder nicht. Die Schutzmaßnahmen können bestimmte Grundrechte einschränken, u.a. die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Dies dient dem Zweck, die Ausbreitung der potentiell tödlichen Coronavirus-Krankheit-2019 zu verhindern und die Funktionsfähigkeiten des Gesundheitssystems und damit das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Die nach § 28a IfSG angeordneten Schutzmaßnahmen müssen stets geeignet, erforderlich und angemessen sein. Eine Abwägung der betroffenen Grundrechte ist stets notwendig, was der Wortlaut an vielen Stellen noch einmal ausdrücklich hervorhebt, vgl. § 28a Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 7 Satz 4. Auch die Bundesländer können nach § 32 IfSG eigene Schutzmaßnahmen in Form von Rechtsverordnungen erlassen, auf deren Grundlage Grundrechte eingeschränkt werden können.

Mit der am 20. März 2022 in Kraft getretenen Novellierung des IfSG wurden die weitreichenden Schutzmaßnahmen - bis auf die Maskenpflicht im Luft- und öffentlichen Personenfernverkehr -



noch Pet 2-19-15-2125

aufgehoben. Dadurch wurde eine etwaige Ungleichbehandlung von geimpften und ungeimpften Personen beendet.

Ungeachtet dessen könnten mit Blick auf zu erwartende erneute Steigerungen der Corona-Fallzahlen neuerliche Schutzmaßnahmen erforderlich werden.

Der Petitionsausschuss sieht derzeit keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.